

## Grenzüberschreitende Ermittlungen – Fallstudie

Das kleine Unternehmen A mit Sitz in Cairo Montenotte, einer kleinen Stadt in Norditalien an der Grenze zwischen Ligurien und Piemont, wirbt für die Organisation von Schulungen, um jungen Menschen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Schulungen werden vom Sozialministerium finanziert, die Finanzierungsquelle ist jedoch ein EU-Instrument (Europäischer Sozialfonds).

Unternehmen A erhält 120 000 Euro für das Projekt, das eine Laufzeit von zwei Jahren haben soll. Das Ziel des Projekts ist es, am Ende der Schulungen mindestens 75 % der Teilnehmer in Beschäftigung zu bringen.

Bereits am Ende des ersten Jahres beschwerten sich einige Teilnehmer über diverse Mängel in den Schulungen: Der Unterricht findet nicht regelmäßig statt, weil die Schulungsleiter sehr oft, auch in letzter Minute, gewechselt werden, die Qualität des Unterrichts ist sehr gering, die Räumlichkeiten, in denen die Schulungen stattfinden, sind nicht angemessen ausgestattet.

Zu Beginn des zweiten Jahres ist bereits klar, dass das Ziel nicht erreicht werden wird.

Einige Teilnehmer beschließen, die Guardia di Finanza (Finanzpolizei) über die Situation zu informieren.

Erste Informationen entnimmt die Guardia di Finanza frei zugänglichen Quellen.

Es stellt sich heraus, dass der Eigentümer des Unternehmens A, Herr Giovanni, auch Eigentümer des Unternehmens B mit Sitz in Padua ist. Das Unternehmen B ist im Bereich der Forschung zu erneuerbaren Energien tätig und erhält ebenfalls EU-Mittel.

Bei der Beantragung der Mittel für das Unternehmen A beim Sozialministerium war eine Voraussetzung für die Finanzierung, dass der Begünstigte nicht bereits in irgendeiner Form EU-Mittel erhält.

Daher gab der Eigentümer von Unternehmen A in seinem Antrag diesen Umstand nicht an.

In diesem Stadium informiert die Guardia di Finanza den zuständigen italienischen Delegierten Europäischen Staatsanwalt, und es wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Vorwurf lautet auf Betrug beim Erhalt von EU-Mitteln.

Der Delegierte Europäische Staatsanwalt beauftragt die Guardia di Finanza mit der Ausweitung der Ermittlungen, und es stellt sich heraus, dass Herr Giovanni, der Eigentümer der Unternehmen A und B, auch Anteilseigner von drei anderen Unternehmen ist: einem in Frankreich, einem in Bulgarien und einem in Zypern.

Die Unternehmen in Frankreich und Bulgarien erhalten ebenfalls EU-Mittel für Projekte im Zusammenhang mit alternativer Mobilität in Städten.

Was den Geldfluss betrifft, so werden die von Unternehmen A für die Schulungen in Cairo Montenotte erhaltenen Gelder offenbar vom Bankkonto von Unternehmen A auf das Bankkonto von Unternehmen C mit Sitz in Mailand und von dort auf das Bankkonto von Unternehmen D mit Sitz in Zypern überwiesen.

Eigentümerin von Unternehmen C ist Frau Patrizia, die Lebensgefährtin von Herrn Giovanni; Eigentümer von Unternehmen D ist Herr Giovanni.

Herr Giovanni hat eine Wohnung in Mailand, lebt aber die meiste Zeit des Jahres in Bulgarien.

Der italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt durchsucht die Wohnung von Herrn Giovanni und Frau Patrizia in Mailand und nimmt die vorhandenen Bankunterlagen der italienischen Banken mit.

Er muss:

- die Bankunterlagen zu dem Konto in Zypern anfordern,
- die Räumlichkeiten von Herrn Giovanni in Bulgarien durchsuchen,
- Zeugenbefragungen zu dem in Frankreich durchgeführten Projekt durchführen,
- die Computer der Unternehmen in Frankreich, Bulgarien und Zypern durchsuchen.

**F1. Welches Recht ist auf die bisherigen Ermittlungen anwendbar?**

**F2. Um die Bankunterlagen zu erhalten, ist in Italien eine richterliche Genehmigung erforderlich, während in Zypern eine Anordnung der Staatsanwaltschaft ausreicht. Kann der mit dem Fall betraute italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt die zyprische Bank einfach anweisen, die Bankunterlagen vorzulegen?**

**F3. Nach zyprischem Recht ist für die Vollstreckung einer Anordnung zur Vorlage von Bankunterlagen die Anwesenheit eines Zeugen, in der Regel eines Bankmitarbeiters, erforderlich. In Italien gibt es keine diesbezügliche Bestimmung. Müssen die zyprischen Behörden bei der Vollstreckung der Anordnung des italienischen Delegierten Europäischen Staatsanwalts durch den zyprischen Delegierten Europäischen Staatsanwalt zyprisches Recht oder italienisches Recht befolgen?**

**F4. Nach italienischem Recht kann die Durchsuchung von Räumlichkeiten von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Nach bulgarischem Recht ist eine richterliche Genehmigung erforderlich. Ist für die Vollstreckung der vom italienischen Delegierten Europäischen Staatsanwalt (über den bulgarischen Delegierten Europäischen Staatsanwalt) angeordneten Durchsuchung eine richterliche Genehmigung erforderlich?**

**F5. Nach französischem Recht kann ein Zeuge beantragen, während seiner Vernehmung von einem Verteidiger unterstützt zu werden. Das italienische Recht sieht keine diesbezügliche Bestimmung. Der französische Delegierte Europäische Staatsanwalt unterrichtet den italienischen Delegierten Europäischen Staatsanwalt über den Antrag der Zeugen, mit einem Verteidiger vernommen zu werden. Kann der italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt dies ablehnen?**

**F6. Im italienischen Recht ist die Maßnahme „Durchsuchung von Computersystemen“ nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Polizei kann infolge der Durchsuchungsmaßnahmen eine Kopie der Computerfestplatte anfertigen. Daher lautet die Anordnung des italienischen Delegierten Europäischen Staatsanwalts „Durchsuchung der Räumlichkeiten mit der Möglichkeit, jedes relevante Dokument zu beschlagnahmen, auch auf elektronischen Geräten, einschließlich**

**Computern“. Kann die „Durchsuchung von Computern“ in den anderen Ländern auf der Grundlage eines solchen Ersuchens durchgeführt werden?**